

# Recht-Informationsdienst

der Zeitschrift Caritas in NRW

Nr. 3/2024

## Inhalt

### Kurze Mitteilungen

Deutsche Bischofskonferenz: „Völkischer Nationalismus und Christentum sind unvereinbar.“ .....	34
Bistum Trier: Entlassung eines führenden AFD-Politikers aus kirchlichem Ehrenamt .....	34
Auflösung der Katholischen Sozialwissenschaftlichen Zentralstelle .....	34

<b>Neue Rechts- und Verwaltungsvorschriften</b> .....	34
---	----

### Hinweise und Informationsmedien

Tafeln vor Ort finden .....	35
Gesundheitsinformation .....	35
Patientenberatung .....	36
Männerhilfetelefon .....	36

### Aktuelle Rechtsvorschriften und Urteile

Rechtsradikale Mitarbeitende in der Caritas .....	37
Cannabisesetz: Symptome, Beschränkungen im öffentlichen Raum und im Arbeitsverhältnis .....	38
Datenschutz und Allgemeines Persönlichkeitsrecht .....	41
Geldentschädigung wegen Persönlichkeitsrechtsverletzung: Aufdeckung der Identität eines Missbrauchsopfers .....	45
Grundrecht auf Betteln .....	47

## Impressum

Der Recht-Informationsdienst ist eine Beilage der Zeitschrift Caritas in NRW

**Verantwortlicher Redakteur:** Heinz-Gert Papenheim

**Herausgeber:** Caritasverband für das Bistum Essen e. V.

Die Erteilung weiterer Informationen und Beratung im Einzelfall ist der Redaktion nicht möglich. Die Urheberrechte sind vorbehalten. Sie erstrecken sich auch auf Gerichtsentscheidungen, soweit diese vom Bearbeiter redigiert bzw. in Leitsätze gefasst worden sind.

## Kurze Mitteilungen

### **Deutsche Bischofskonferenz: „Völkischer Nationalismus und Christentum sind unvereinbar.“**

Wegen der zunehmenden Radikalisierung der AFD und der Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung durch die Leugnung der gleichen Würde aller Menschen haben die deutschen Bischöfe in ihrer Erklärung „Völkischer Nationalismus und Christentum sind unvereinbar“ eindeutig Stellung bezogen:

„Gegenwärtig stellt der Rechtsextremismus die größte Bedrohung extremistischer Art für unser Land und für Europa dar“.

„Die Ab- und Ausgrenzung aller Nichtdeutschen durch einen völkischen Nationalismus, wie er von Teilen der AFD gefordert wird, leugnet die gleiche Würde aller Menschen.“ „Wer in einer freiheitlichen und demokratischen Gesellschaft leben will, kann in diesem Gedankengut keine Heimat finden.“

„Wir sagen mit aller Klarheit: Rechtsextreme Parteien und solche, die am Rande dieser Ideologie wuchern, können für Christen und Staatsbürger daher kein Ort ihrer politischen Betätigung sein und sind auch nicht wählbar.“

„Die Verbreitung rechtsextremer Parolen - dazu gehören insbesondere Rassismus und Antisemitismus - ist ... mit einem haupt- oder ehrenamtlichen Dienst in der Kirche unvereinbar.“

 [https://bit.ly/erklaerung\\_dbk\\_2024-023a-anlage1](https://bit.ly/erklaerung_dbk_2024-023a-anlage1)

### **Bistum Trier: Entlassung eines führenden AFD-Politikers aus kirchlichem Ehrenamt**

Der Generalvikar des Bistums Trier hat den stellvertretenden Vorsitzenden der AFD-Fraktion im saarländischen Landtag als ehrenamtliches Mitglied des Verwaltungsrats einer Kirchengemeinde entlassen. Eine Entlassung aus dem Ehrenamt ist aus wichtigem Grund zulässig (§ 8 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier).

Der Betroffene hat Beschwerde eingelegt. Als zweite Instanz kommt nach Angaben des Bistums das vatikanische Dikasterium für den Klerus in Betracht, das u. a. für die Entscheidung über Beschwerden gegen Maßnahmen eines Bischofs zuständig ist.

 [www.katholisch.de/artikel/52710-bistum-trier-entlaesst-afd-spitzenpolitiker-aus-kirchenamt](http://www.katholisch.de/artikel/52710-bistum-trier-entlaesst-afd-spitzenpolitiker-aus-kirchenamt)

### **Auflösung der Katholischen Sozialwissenschaftlichen Zentralstelle**

Die Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle (KSZ) ist eine überdiözesane Einrichtung der Deutschen Bischofskonferenz und des Zentralkomitees der deutschen Katholiken (ZdK). Sie besteht seit 1963 und versteht sich als kommunikative Schnittstelle zwischen den verschiedenen kirchlichen und wissenschaftlichen Akteuren, die sich vor dem Hintergrund der Katholischen Soziallehre und der Christlichen Sozialethik mit sozialen Fragestellungen auseinandersetzen.

Sie wird zum 31.12.2024 aufgelöst, weil die theologische Auseinandersetzung mit katholischen und

sozialwissenschaftlichen Fragestellungen sich pluralisiert habe und heute an theologischen Fakultäten sowie an katholischen Akademien stattfindet. Hinzu komme der Rückgang finanzieller Ressourcen. Ob und inwieweit eine teilweise Übernahme möglich ist, wird derzeit geklärt.

🏠 [https://bit.ly/artikel\\_katholisch\\_de\\_52678](https://bit.ly/artikel_katholisch_de_52678)

## Neue Rechts- und Verwaltungsvorschriften

### Bundesgesetzblatt I (BGBl. I)

([www.recht.bund.de](http://www.recht.bund.de))

Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz - CanG).....2024, Nr. 109  
Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (StARModG) .....2024, Nr. 104  
Gesetz zur Verbesserung der Rückführung (Rückführungsverbesserungsgesetz) ..... 2024, Nr. 54

### Gesetz- und Verordnungsblatt NRW (GV.NRW)

([www.recht.nrw.de](http://www.recht.nrw.de))

Cannabisordnungswidrigkeitenverordnung - COwiVO ..... 2024, Nr. 12

### Ministerialblatt NRW (MBI.NRW)

([www.recht.nrw.de](http://www.recht.nrw.de))

Sechste Änderung der ESF-Förderrichtlinie 2021 - 2027 (Willkommengeld NRW für eingewanderte Pflegefachkräfte) .....2024, Nr. 8

## Hinweise und Informationsmedien

### Tafeln vor Ort finden

Von Februar 2022 bis Anfang 2024 ist bei den Tafeln in NRW die Zahl der Kunden von 350 000 auf über 600 000 gestiegen. Auf der Website des Landesverbandes der Tafeln NRW lassen sich die Kontaktdaten aller Tafeln in der Nähe durch Eingabe des Ortes oder der Postleitzahl (PLZ) finden.

🏠 [www.tafel-nordrhein-westfalen.de/tafel-suche](http://www.tafel-nordrhein-westfalen.de/tafel-suche)

### Gesundheitsinformation

Fundierte und wissenschaftlich geprüfte Informationen, auch in leichter bzw. Gebärdensprache bietet die Website [gesundheitsinformation.de](http://gesundheitsinformation.de), die vom Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) betrieben und von den gesetzlichen Krankenkassen finanziert wird. Zuverlässige und verständliche Informationen sollen helfen, gesundheitsbezogene Entscheidungen zu treffen. Eine Beratung im Einzelfall wird nicht angeboten.

🏠 [www.gesundheitsinformation.de](http://www.gesundheitsinformation.de)

## **Patientenberatung**

Die Stiftung Unabhängige Patientenberatung Deutschland (UPD) ist eine gemeinnützige Organisation. Sie wird vom Spitzenverband Bund der Krankenkassen finanziert (§ 65b SGB V).

40 Juristinnen und Juristen, Sozialversicherungsfachangestellte **sowie** medizinische und psychosoziale Fachkräfte bieten Arzneimittel- und pharmazeutische Beratung, Befunderläuterung, Informationen zum Kranken- und Pflegeversicherungsrecht, Gesundheitsinformationen, Informationen zu geeigneten Anlaufstellen im Gesundheitswesen, zu Patientenrechten und Behandlungsfehlern sowie Psychotherapie und psychosoziale Unterstützung.

***Kostenfreie Beratungsnummer: 0800 011 77 22***

***Montag, Dienstag und Donnerstag: 09.30 bis 12.00 Uhr und 15.00 bis 17.00 Uhr***

***Mittwoch und Freitag: 09.30 bis 14.00 Uhr***

## **Männerhilfetelefon**

Männer, die Gewalt in der Kindheit, auf der Straße, in Institutionen oder auch in der Partnerschaft erlebt haben oder erleben, bietet das u. a. vom Land NRW unterstützte Männerhilfetelefon kostenlose und anonyme Beratung sowie Unterstützung und Hilfe.

***Kostenfreie Beratungsnummer: 0800 123 99 00***

***Montag bis Donnerstag 8.00 bis 20.00 Uhr und am Freitag von 8.00 bis 15.00 Uhr***

***Sofort-Text-Chat: [www.maennerhilfetelefon.de](http://www.maennerhilfetelefon.de)***

***Montag bis Donnerstag 12.00 bis 15.00 Uhr und 17.00 bis 19.00 Uhr***

***Mail-Beratung: [www.maennerhilfetelefon.de](http://www.maennerhilfetelefon.de)***

***Jederzeit anonym oder über ein Kontaktformular***

Das Hilfetelefon Gewalt ist auch mit einem ***Instagram-Kanal*** in den Sozialen Medien vertreten, um die schwer erreichbare Betroffenengruppe der jungen Männer zielgruppenspezifisch anzusprechen.

## Rechtsradikale Mitarbeitende in der Caritas

Die deutschen Bischöfe haben in ihrer Erklärung „Völkischer Nationalismus und Christentum sind unvereinbar“ eindeutig Stellung bezogen:

### Mitarbeitende im Arbeitsverhältnis

Die kirchlichen Anforderungen an **Bewerber** sind in Art. 6 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes bestimmt, die Anforderungen **im bestehenden Dienstverhältnis** in Art. 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes.

Von allen Mitarbeitenden im Arbeitsverhältnis und ehrenamtlich Tätigen, die Organmitglieder sind, wird eine Identifikation mit den Zielen und Werten der Einrichtung erwartet (Art. 6 Abs. 2 GrO). Bewerber, die Parteien oder Organisationen angehören bzw. rechtsextreme Parolen, Rassismus, Antisemitismus usw. verbreiten, sind für die Mitarbeit in caritativen Einrichtungen nicht geeignet. Deshalb darf im Bewerbungsverfahren gefragt werden, ob ein Bewerber der AFD bzw. einer anderen rechtsextremen Organisation angehört, die menschenverachtende Thesen vertritt, und/oder durch seine Mitgliedschaft fördert. Die kirchlichen Anforderungen erstrecken sich in erster Linie auf das **Verhalten im Dienst**, nicht auf das außerdienstliche Verhalten.

**Dienstrechtliche Maßnahmen** wie Abmahnung und Kündigung kommen deshalb grundsätzlich nur in Betracht, wenn Mitarbeitende öffentlich oder bei dienstlichen Kontakten mit anderen Personen versuchen, Eingewanderte, Geflüchtete, Afrikaner, Muslime, Juden, Sinti oder Roma als minderwertig, kriminell oder bedrohlich darzustellen und als minderwertig, gefährlich oder kriminell auszugrenzen und zu stigmatisieren.

Äußerungen und Betätigungen „**im Kernbereich privater Lebensgestaltung**“ sind nach der Grundordnung zwar grundsätzlich „rechtlichen Bewertungen“ entzogen. Jedoch ist fraglich, ob rassistische Äußerungen und fremdenfeindliche Aktivitäten, die sich gegen andere Menschen richten, zum **Kernbereich des Persönlichkeitsrechts** gehören (Art. 7 Abs. 3 GrO; Bischöfliche Erläuterungen, VIII Abschn. 1 Satz 9 und 10).<sup>1</sup>

### Ehrenamtlich Tätige, die Organmitglieder sind

Die **Regelungen der Grundordnung** über die Anforderungen an Mitarbeitende gelten entsprechend für ehrenamtlich Tätige, die Organmitglieder sind, also an der Leitung der Einrichtung mitwirken (§ 1 Abs. 3 Buchstabe f) GrO).

Nach der **Erklärung der Bischöfe** ist die „Verbreitung rechtsextremer Parolen“ mit einem Dienst in der Kirche unvereinbar. Das lässt vermuten, dass ehrenamtlich Tätige, die keine derartigen Parolen verbreiten, nicht entlassen werden müssen, auch wenn beispielsweise bekannt ist, dass sie rechtsextremen Ansichten zuneigen.

<sup>1</sup> Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 24.08.2023 - 2 AZR 17/23, Rn 38.

## Cannabisgesetz: Symptome, Beschränkungen im öffentlichen Raum und im Arbeitsverhältnis

Volljährigen Personen ist seit dem 01.04.2024 der Besitz von bis zu 25 Gramm Cannabis zum Eigenkonsum sowie der Besitz von bis zu drei Cannabispflanzen an ihrem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort erlaubt. Für Jugendliche unter 18 Jahren bleibt Cannabis verboten.

Beim Cannabis-Konsum gelangt der **aktive Wirkstoff THC** (Tetrahydrocannabinol) in den Blutkreislauf. Er ist mindestens 12 bis 72 Stunden wirksam und nachweisbar.

Der Wirkstoff THC wandelt sich im Blut in das **unwirksame Abfallprodukt THC-Carbonsäure** (THC-COOH) um. Diese ist bei einmaligem Konsum bis zu sieben Tage und bei regelmäßigem Konsum bis zu zwölf Wochen nachweisbar, aber nicht mehr wirksam.

### 1. Symptome

Gerötete Augen, erweiterte Pupillen, verwaschene Sprache, Orientierungslosigkeit, Beeinträchtigung der Konzentrations- und Reaktionsfähigkeit, Erhöhung der Risikobereitschaft und der Bereitschaft, rechtliche bzw. ethische Grenzen zu überschreiten, weisen auf Cannabis-Konsum hin.

### 2. Wirkungen und Folgen des Cannabis-Konsums

Ein Joint mit dem Wirkstoff THC löst individuell unterschiedlich für zwei bis vier Stunden Glücksgefühle und Entspannung aus. Schmerzen und Krämpfe verschwinden. Jedoch können sich innerhalb der nächsten Stunden oder Tage Angst- und Panikgefühle, Orientierungslosigkeit, depressive Verstimmung, Herzrasen, Halluzinationen, Erinnerungslücken usw. entwickeln.

Cannabis-Konsum erhöht deshalb die Unfall- und Verletzungsgefahr am Arbeitsplatz und das Risiko des Eintritts von Schäden nicht nur für die konsumierende Person, sondern auch für Kollegen, Patienten und andere Hilfesuchende.

Bei **Dauerkonsum**, insbesondere bei Mischkonsum mit Alkohol, können Depressionen und Psychosen und/oder langfristige Antriebslosigkeit eintreten. Jede achte Person, die Cannabis konsumiert, wird abhängig.<sup>2</sup>

Besonders gefährdet sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, weil die Gehirnentwicklung bis zum 25. Lebensjahr auch bei nur kurzfristigem Cannabis-Konsum psychische, physische und soziale Dauerschäden verursachen kann.

Das Bundesgesundheitsministerium geht auf Vorschlag einer Expertengruppe davon aus, dass das sichere Führen eines Kraftfahrzeuges im Straßenverkehr regelmäßig nicht mehr gewährleistet ist, wenn der **Grenzwert von 3,5 ng/ml THC im Blutserum überschritten** wird.

Wegen der besonderen Gefährdung bei **Mischkonsum von Cannabis und Alkohol** soll ein absolutes Alkoholverbot für Mischkonsumenten gelten.

Diese Werte werden voraussichtlich in das Straßenverkehrsgesetz aufgenommen werden.<sup>3</sup>

<sup>2</sup> [www.cannabispraevention.de](http://www.cannabispraevention.de) und [www.bussgeldkatalog.org/thc](http://www.bussgeldkatalog.org/thc)

<sup>3</sup> [bmdvb.bund.de/SharedDocs/DE/Pressemitteilungen/2024/018-expertengruppe-thc-grenzwert-im-strassenverkehr.html](https://bmdvb.bund.de/SharedDocs/DE/Pressemitteilungen/2024/018-expertengruppe-thc-grenzwert-im-strassenverkehr.html)

### 3. Beschränkung des öffentlichen Konsums von Cannabis

Nach § 5 Cannabisgesetz ist der Konsum, nicht das Mitführen, von Cannabis verboten

- in unmittelbarer **Nähe von Personen unter 18 Jahren**,
- in **Fußgängerzonen zwischen 7 und 20 Uhr**,
- in Sichtweite von **Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen, Kinderspielflächen sowie öffentlich zugänglichen Sportstätten**,
- innerhalb und **in Sichtweite von Anbauvereinigungen**.

Eine Sichtweite ist bei einem Abstand von mehr als 100 Metern von dem Eingangsbereich der genannten Einrichtungen nicht mehr gegeben.

Bei Verstoß kann ein Bußgeld von bis zu 10.000 Euro verhängt werden (§ 36 Cannabisgesetz).

Die **Rechtsträger caritativer Einrichtungen** können aufgrund ihres Haus- und Besitzrechts weitergehende Verbote erlassen, die jeweils im Eingangsbereich deutlich sichtbar kenntlich zu machen sind.<sup>4</sup>

### 4. Cannabis im Arbeitsverhältnis

Das Mitführen und der Konsum von Cannabis im Betrieb/in der Einrichtung ist Arbeitnehmern, die mindestens 18 Jahre alt sind, **grundsätzlich erlaubt**.

#### 4.1 Allgemeine Verbote und Ausnahmen

Ein **gesetzliches Konsumverbot** besteht allerdings für Arbeitnehmer an den Orten und in den Einrichtungen, die in Abschnitt 3 genannt sind. Darüber hinaus kann der Arbeitgeber das Mitführen und den Konsum am Arbeitsplatz aufgrund seines **Weisungsrechts untersagen**. Er kann aber auch den Konsum an bestimmten Orten in der Einrichtung bzw. zu bestimmten Zeiten zulassen.<sup>5</sup>

In Betrieben/Einrichtungen mit **Arbeitnehmervertretung** sind Betriebsrat bzw. Mitarbeitervertretung an der Entscheidung zu beteiligen.

#### 4.2 Individuelle Verbote und Maßnahmen

Cannabis-Konsum kann die **Leistungsfähigkeit** eines Arbeitnehmers erheblich beeinträchtigen. Deshalb dürfen Arbeitnehmer sich durch den Konsum von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Mitteln nicht in einen Zustand versetzen, durch den sie sich selbst oder andere gefährden können (§ 15 Abs. 2 DGUV Vorschrift 1).

Arbeitgeber haben aufgrund ihrer **Fürsorgepflicht** darauf zu achten, dass Arbeitnehmer sich nicht selbst, ihre Arbeitskollegen oder Dritte bei der Arbeit gefährden (§ 7 DGUV Vorschrift 1). Ist der Beschäftigte berauscht und nicht mehr arbeitsfähig, sollte der Arbeitgeber die Aufnahme bzw. Fortsetzung der Arbeit verbieten und dafür sorgen, dass die oder der Betroffene sicher in seine Wohnung oder, falls nötig, zu einer ärztlichen Einrichtung gelangt.

<sup>4</sup> Entsprechend § 1 Abs. 2 Nichtrauchererschutzgesetz NRW.

<sup>5</sup> Entsprechend § 4 Abs. 1 und § 3 Nichtrauchererschutzgesetz NRW.

### 4.3 Tests

Arbeitgeber dürfen **nur mit Zustimmung des Arbeitnehmers** bzw. nur bei besonders gefahrgeneigten Tätigkeiten einen **Drogentest** durchführen. Da es bisher keine gesicherten Grenzwerte für die verschiedenen Tätigkeiten gibt, lassen sich Risiken für sie nur dadurch vermeiden, dass sie im Zweifelsfall eine Arbeitsaufnahme verbieten.

Mit einem **Schnelltest** (Vortest) lassen sich THC bzw. das Abbauprodukt THC-COOH im Speichel, Schweiß oder Urin nachweisen. THC-COOH ist im Urin länger nachweisbar als im Blut. Ein Urintest kann daher nur einen **Cannabis-Konsum** nachweisen, nicht aber, ob dieser im Zeitpunkt des Tests noch wirksam war.

Ein **Bluttest** darf nur von einem dafür zuständigen Arzt bzw. einer Ärztin durchgeführt werden. Hinweise auf einen Cannabis-Konsum sowie mögliche Ausfallerscheinungen sind zu dokumentieren. Als **Beweismittel** gilt ausschließlich der Nachweis des Wirkstoffs **THC im Blutserum**.

## 5. Bußgeldkatalog und Konsumverbot bei Großveranstaltungen

In NRW gelten seit dem 16.05.2024 die Cannabisordnungswidrigkeitenverordnung (COWiVO) und der dazugehörige Bußgeldkatalog.

Die **Gemeinden** sind zuständig für die Ahndung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit dem Besitz und Konsum von Cannabis sowie Werbeverboten.

Sie sollen sich am **Bußgeldkatalog Konsumcannabis** orientieren:

- 50 bis 500 Euro beim Kiffen in Verbotszonen wie Spielplätzen,
- 300 bis 1.000 Euro beim Rauchen in unmittelbarer Gegenwart von Minderjährigen,
- 250 bis 1.000 Euro Bußgeld drohen demjenigen, der mehr Cannabis besitzt, als erlaubt,
- 150 bis 30.000 Euro sind fällig bei unerlaubter Werbung für Cannabis oder eine Anbauvereinigung.
- Wer innerhalb von drei Jahren zwei Mal gegen die gleiche Regel verstößt, muss den doppelten Satz bezahlen.

**i** GV.NRW, 2024 Nr. 12

Auch bei **Großveranstaltungen** gilt das Konsumverbot in unmittelbarer Gegenwart von Minderjährigen: Der Veranstalter hat nach den bundesrechtlichen Vorschriften sicherzustellen, dass es nicht zu Verstößen gegen dieses Konsumverbot kommt. Diese Verpflichtung kann auch in einem **generellen Cannabis-Konsumverbot** bestehen.



# Datenschutz und Allgemeines Persönlichkeitsrecht

## Allgemeines

Viele Beschäftigte und auch Dienstgeber gehen davon aus, dass das „Gesetz über den kirchlichen Datenschutz - KDG“ und der dort in § 53 geregelte Beschäftigtendatenschutz die umfassenden Datenschutzregelungen für die Caritas seien.

## 1. Beschränkter Anwendungsbereich des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz

Tatsächlich erfassen das KDG und das Bundesdatenschutzgesetz nur die vom Rechtsträger/Unternehmen verantwortete ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die nichtautomatisierte, aber systematische Ordnung von personenbezogenen Daten.

**Beispiel:** *Ordnung von Personalakten nach dem Alphabet, Ordnung von Gesprächsprotokollen nach dem Zeitpunkt der Erstellung.*

Vom KDG nicht erfasst werden

- alle **personenbezogenen Daten der Kunden, Patienten, Ratsuchenden**, die Mitarbeitende im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit erheben, verarbeiten und verwenden, die aber **nicht digital verarbeitet werden** und auch nicht in einen Datei-/Karteisystem gespeichert werden sollen (§ 2 Abs. 1 KDG),
- alle mündlichen, schriftlichen oder digitalen **Äußerungen im engsten Familien- und Freundeskreis** (siehe Abschnitt 3),
- die Verarbeitung der **personenbezogenen Daten der Mitarbeitenden** (§ 53 KDG enthält keine eigenen Regelungen und ist höchstwahrscheinlich europarechtswidrig).<sup>6</sup>

## 2. Allgemeines Persönlichkeitsrecht

Im staatlichen Arbeitsrecht ist das Allgemeine Persönlichkeitsrecht vom Bundesgerichtshof<sup>7</sup> und vom Bundesverfassungsgericht<sup>8</sup> aus Art. 2 Abs. 1 GG (freie Entfaltung der Persönlichkeit) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG (Schutz der Menschenwürde) abgeleitet worden. Es schützt seit Jahrzehnten Kernelemente der Persönlichkeit des Menschen: die Achtung der Menschenwürde und die Handlungs- und Verhaltensfreiheit.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist von **Dienstgebern und Beschäftigten der Caritas** auch dann zu beachten, wenn und soweit einschlägige kirchliche Rechtsvorschriften bestehen; denn es gehört zu den „für alle geltenden Gesetzen.“ Deren Anwendung kann durch das kirchliche Selbstbestimmungsrecht weder eingeschränkt noch ausgeschlossen werden (Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 2 WRV). Deshalb sind auch die staatlichen Gerichte, insbesondere die Arbeitsgerichte und die ordentlichen Gerichte stets - **allein, zusätzlich oder alternativ zu den kirchlichen Datenschutz-**

<sup>6</sup> Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 30.03.2023 - C -34/21, Rn 89.

<sup>7</sup> Bundesgerichtshof, Urteil vom 26.05.1954 - I ZR 211/53, Rn 15ff.

<sup>8</sup> Bundesverfassungsgericht 120, 180, 213 f. (Caroline von Monaco III).

**gerichten** - zuständig, wenn es beispielsweise um Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis bzw. aus unerlaubten Handlungen im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis geht (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 ArbGG).<sup>9</sup>

Wegen Verletzungen des Persönlichkeitsrechts stehen den Betroffenen Ansprüche auf Unterlassung, Widerruf und/oder Ersatz des Vermögens- und des Nichtvermögensschadens nach den Vorschriften des BGB und/oder des Datenschutzes zu (siehe Abschnitt 3).

## 2.1 Drei-Sphären-Modell

Um das Ausmaß von Persönlichkeitsverletzungen in einem ersten Schritt zu erfassen, haben die Gerichte das Drei-Sphären-Modell entwickelt. Die Grenzen sind fließend.

Zu unterscheiden sind Eingriffe in die

- **Intimsphäre,**
- **Privatsphäre,**
- **Sozialsphäre.**

### 2.1.1 Intimsphäre

Die **Intimsphäre**, der unantastbare Kernbereich privater Lebensgestaltung, wird am stärksten geschützt. Zu ihr gehören das selbstbezogene Denken und Erleben, Selbstgespräche und Tagebuchaufzeichnungen, religiöse Gedankenwelt, Informationen über die Gesundheit und der Sexualbereich.

**Die Intimsphäre ist unantastbar.**

***Beispiele:** Erzieherin in einem Kinderheim liest das Tagebuch eines Mädchens, um sich über dessen Probleme zu informieren.*

Bei konkreter Suizidgefahr kann ein derartiger Eingriff ausnahmsweise erlaubt sein. Dieser könnte allerdings die notwendige Vertrauensbasis für eine wirksame Hilfe gefährden bzw. dauerhaft ausschließen.

### 2.1.2 Privatsphäre

Die **Privatsphäre** ist beschränkt auf den **engsten Familien- und Freundeskreis** und damit auf alle Informationen, die man Dritten normalerweise nicht mitteilt, beispielsweise familiäre Auseinandersetzungen und Planungen, wirtschaftliche und finanzielle Verhältnisse, Krankheiten, Meinungen und Überzeugungen von Familienmitgliedern und Freunden. Insoweit besteht **starker Vertrauensschutz**.

Dieser besteht für die weitere Verwandtschaft, Freunde und Kollegen nur dann, wenn **Vertraulichkeit vereinbart** wurde oder **erwartet werden konnte**.

***Beispiel:** Ein Arbeitnehmer beleidigt in einer privaten Chatgruppe von sieben Arbeitskollegen seinen Arbeitgeber grob. Vertraulichkeit ist allein aus der Zugehörigkeit von sieben befreundeten und teils verwandten Arbeitskollegen, nicht abzuleiten. Deshalb konnte der Arbeitgeber auf die Chatprotokolle zugreifen und das Arbeitsverhältnis fristlos kündigen.<sup>10</sup>*

<sup>9</sup> Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 01.06.2017 - 6 AZR 495/16, Rn 10; Arbeitsgericht Trier, Urteil vom 06.09.2023 - 1 Ca 129/23, Rn 18, 19.

<sup>10</sup> Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 24.08.2023 - 2 AZR 17/23, Rn 28ff.

### 2.1.3 Sozialsphäre

Zur Sozialsphäre gehört das soziale und berufliche Leben eines Menschen, das in der Nachbarschaft, im Bekanntenkreis, in der Einrichtung oder in der Öffentlichkeit stattfindet. Die Behauptung wahrer Tatsachen, die Vorgänge aus der Sozialsphäre betreffen, muss grundsätzlich hingenommen werden; denn das Persönlichkeitsrecht verleiht keinen Anspruch darauf, nur so in der Öffentlichkeit dargestellt zu werden, wie es einem gefällt.<sup>11</sup> Die Meinungsfreiheit des Informationsanbieters und das allgemeine Informationsinteresse können bei ungünstigen und kritischen Bewertungen („Die fiesen Tricks der ...“) das Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen über seine personenbezogenen Daten einschränken.

Besondere Umstände können aber ausnahmsweise den Schutz der Persönlichkeit in den Vordergrund stellen: So haben Gerichte ein „Recht auf Vergessen“, d. h. ein Recht auf Löschung von Daten bzw. Links u. a. in folgenden Fällen anerkannt:

- Google wurde verpflichtet, offensichtlich unrichtig gewordene Inhalte aus dem Suchindex zu entfernen.<sup>12</sup>
- Eine Tageszeitung hat aus Archiv und Internet alle Informationen über die Beteiligung eines Arztes an einem 15 Jahre zurückliegenden Verkehrsunfall zu entfernen.<sup>13</sup>

Abgelehnt wurde ein Recht auf Vergessen durch Entfernung des Namens aus einem im Internet abrufbaren Presseartikel, wenn und solange noch ein Interesse der Öffentlichkeit besteht:

- Abgewiesen wurde die Klage des ehemaligen Geschäftsführers einer Wohlfahrtsorganisation gegen ein Presseorgan, das vor zehn Jahren mit Nennung des Namens berichtet hatte, dass der Kläger sich kurz vor dem Bekanntwerden eines finanziellen Defizits von fast einer Million Euro krankgemeldet hatte.<sup>14</sup>
- Die Mörder eines bundesweit bekannten Schauspielers haben auch nach 16-jähriger Haft keinen Anspruch auf Löschung ihres Namens in Artikeln im Internet.

## 3. Ansprüche wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts

Wird das Persönlichkeitsrecht verletzt, hat der Betroffene nach den Vorschriften des BGB und der dazu ergangenen Rechtsprechung zunächst Anspruch auf Unterlassung, Widerruf, Entfernung/Löschung unzutreffender oder rechtswidriger Informationen und Äußerungen sowie einer Gegendarstellung (siehe Abschnitt 3.1).

**Beispiele:** *Falschbehauptungen, Beleidigungen, Mobbinghandlungen*

Die Zahlung von Schadensersatz und/oder Schmerzensgeld kann nur verlangt werden, wenn diese vorrangigen Möglichkeiten nicht ausreichen (siehe Abschnitt 3.2).

<sup>11</sup> Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 29.06.2016 - 1 BvR 3487/14, Rn 14.

<sup>12</sup> Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 08.12.2022 - C 460/20, Vorlagefrage 1.

<sup>13</sup> Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Urteil vom 22.06.2021 - 57292/16.

<sup>14</sup> Bundesgerichtshof, Urteil vom 27.07.2020 - VI ZR 405/18.

### 3.1 Anspruch auf Unterlassung, Widerruf, Gegendarstellung usw.

Der Anspruch auf Unterlassung, Widerruf, Berichtigung, Ergänzung, Entfernung unzutreffender oder ehrverletzender Angaben wird von der Rechtsprechung aus einer entsprechenden Anwendung des § 1004 BGB abgeleitet. Er setzt kein Verschulden voraus und besteht nur, wenn mit weiteren Verletzungen zu rechnen ist (§ 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB).

### 3.2 Anspruch auf Ersatz des Vermögens- und des Nichtvermögensschadens

Ersatz eines eingetretenen **Vermögensschadens** kann nach § 823 Abs. 1 BGB verlangt werden, weil das Persönlichkeitsrecht ein sonstiges Recht im Sinne der Vorschrift ist.

Anspruch auf Ersatz eines **Nichtvermögensschadens** (Schmerzensgeld) besteht nur wegen einer schwerwiegenden Persönlichkeitsrechtsverletzung, für die kein anderer Ausgleich möglich ist.<sup>15</sup>

*Sehen Sie hierzu den Beitrag: „Geldentschädigung wegen Aufdeckung der Identität eines Missbrauchsopfers“.*

## 4. Strafbare Verletzungen des Persönlichkeitsrechts

Bei bestimmten schweren Verletzungen des Persönlichkeitsrechts kann der Verletzende nach den **Vorschriften des Strafgesetzbuches** über die Beleidigung (§§ 185 f-200) bzw. über die Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimnisbereiches (§§ 201-210) zu Geld- oder Freiheitsstrafe verurteilt werden.

---

<sup>15</sup> Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 01.06.2017 - 6 AZR 495/16, Rn 10; Arbeitsgericht Trier, Urteil vom 06.09.2023 - 1 Ca 129/23, Rn 18, 19.

## Geldentschädigung wegen Persönlichkeitsrechtsverletzung: Aufdeckung der Identität eines Missbrauchsoffers

1. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als Teilbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts schützt die Entscheidung darüber, wann und innerhalb welcher Grenzen ein Mensch persönliche Lebenssachverhalte Dritten offenbaren möchte. Hierunter fällt u. a. das Recht auf Selbstbestimmung bei der Offenbarung von persönlichen Lebenssachverhalten, die der Sozial- und Privatsphäre angehören.
2. Die Zahlung einer Geldentschädigung kann nur bei schwerwiegender Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts verlangt werden. Ob eine Verletzung schwerwiegend ist, kann nur aufgrund der gesamten Umstände des Einzelfalls beurteilt werden. Hierbei sind insbesondere die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs, ferner Anlass und Beweggrund des Handelnden sowie der Grad seines Verschuldens zu berücksichtigen.

**i** Arbeitsgericht Trier, Urteil vom 06.09.2023 – 1 Ca 129/23.

### Zum Sachverhalt

Die Klägerin ist seit dem Jahr 1983 bei einem Bistum beschäftigt. Ihre Klage richtet sich gegen den Bischof und gegen das Bistum. Sie verlangt ein Schmerzensgeld in Höhe von mindestens ca. 20.000 Euro. Beginnend ab Sommer 1989 ist die Klägerin von einem Priester sexuell missbraucht worden. Das ist von der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs im Verantwortungsbereich des Bistums anerkannt worden.

Seit 2020 berichtete die Klägerin unter dem Pseudonym D öffentlich über den sexuellen Missbrauch. Es gab bundesweit zahlreiche Presseberichte, auch einen Buchbeitrag der Klägerin, in denen sie schildert, dass sie Ende des Jahres 1989 schwanger wurde und von einem mit dem Priester befreundeten weiteren Priester im Rahmen eines Beichtgesprächs zum Schwangerschaftsabbruch gedrängt worden sei.

Im März 2022 fand eine Videokonferenz des Bistums statt, an der ca. 35 bis 40 Priester, Diakone und Pastorale Mitarbeitende teilnahmen. Im Verlauf des Gesprächs nannte ein Teilnehmer den Namen des Priesters, der die Klägerin zur Abtreibung gedrängt hatte. Darauf verwendete der Bischof den Klarnamen der Klägerin, der zahlreichen Teilnehmenden nicht bekannt war.

Der Bischof verpflichtete sich auf Aufforderung der Klägerin eine Woche später, die Nennung des Klarnamens zu unterlassen und ließ ihr ca. zwei weitere Wochen später ein Entschuldigungsschreiben zukommen.

### Die Entscheidung

Der Klägerin steht nach der Entscheidung des Gerichts ein Anspruch auf Geldentschädigung nach § 823 Abs. 1 BGB in Verbindung mit dem **allgemeinen Persönlichkeitsrecht** zu, das aus Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 1 Abs. 1 GG abgeleitet wird.

Verletzt wurde das Recht der Klägerin auf informationelle Selbstbestimmung als Teilbereich ihres

Persönlichkeitsrechts. Dieses Recht schützt die Entscheidung darüber, wann und innerhalb welcher Grenzen sie persönliche Lebenssachverhalte offenbaren möchte, die ihrer Sozial- und Privatsphäre angehören.

Die **Bedeutung des Eingriffs** ist hoch anzusetzen, weil die Nennung des Klarnamens Informationen über **in höchstem Maße private Lebensbereiche** der Klägerin offenlegt: Missbrauch, Schwangerschaft, Abtreibung, andauernde psychische Belastung und aktueller Gesundheitszustand.

Bei der Beurteilung der **Tragweite des Eingriffs** ist u. a. einerseits von Bedeutung, dass der Kreis der Teilnehmenden beschränkt war, andererseits aber auch, dass keine Schweigepflicht bestand und damit für die Klägerin dauerhaft und bei jedem Kontakt mit einem Menschen nicht mehr erkennbar ist, ob und was dieser über ihre in höchstem Maße private Lebensbereiche weiß.

Einen **Anlass oder Beweggrund** für die Nennung des Klarnamens ist vom Bischof nicht geltend gemacht worden.

Bei der Bestimmung des **Grads seines Verschuldens** ist zu berücksichtigen, dass er die Klägerin nicht bewusst schädigen wollte, sondern in der Gesprächssituation spontan nicht bedacht hat, dass nicht alle Teilnehmenden den Klarnamen kannten.

Bei Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte erschien dem Gericht eine **Geldentschädigung in Höhe von 20.000 Euro**, wie von der Klägerin beantragt, angemessen.

Bischof und Bistum haben keine Rechtsmittel gegen das Urteil eingelegt und die Entschädigung zehn Wochen später gezahlt.

## Anmerkung

Das Urteil macht deutlich, dass Mitarbeitende bei Datenschutzverstößen des Dienstgebers nicht auf die Regelungen des KDG beschränkt sind. Sie können alle Rechtsschutzmöglichkeiten wahrnehmen, die staatliche, für **alle geltenden Gesetze bieten**. Deshalb hat die Klägerin ihre Ansprüche wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach § 823 Abs. 1 BGB bei dem staatlichen Arbeitsgericht eingeklagt und durchgesetzt (Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 01.06.2017 - 6 AZR 495/16, Rn 9, 10).

Sie hat auch die Kirchliche Datenschutzaufsicht eingeschaltet, die den Bischof und die Bistumsleitung zur **Teilnahme an einer Datenschutzschulung** verpflichtete (§ 47 Abs. 7 KDG).

## Grundrecht auf Betteln

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat in seinem Beschluss vom 05.06.2023 - 18 L 896/23 festgestellt, dass die Allgemeinverfügung der Stadt Krefeld zum „Betteln im öffentlichen Raum“ vom 8. März 2023 wegen Unbestimmtheit des Bettelverbots unwirksam ist. Das Gericht hat u. a. festgestellt:

1. **Betteln** besteht in der an einen beliebigen Fremden gerichteten Bitte um Gewährung eines geldwerten Geschenks unter Behauptung der Bedürftigkeit des Bettelnden selbst, eines Angehörigen oder einer sonst nahestehenden Person. Dabei kann die Bitte nach einer solchen Zuwendung auf unterschiedlichste Weise kundgetan werden.
2. Der Antragsteller ist „**Bettler**“ im Sinne der Allgemeinverfügung, weil er durch eidesstaatliche Versicherung glaubhaft gemacht hat, dass er regelmäßig Bettelhandlungen in verschiedenen Ausführungsformen und mit unterschiedlicher Intensität vornimmt und auf die damit erzielten Bettelerlöse zur „**Aufstockung**“ seiner **Arbeitslosengeld II-Leistungen** angewiesen ist.
3. Richtet sich eine behördliche Anordnung an einen **rechtsunkundigen Personenkreis**, der zudem häufig über keinen festen Wohnsitz und damit über wenig Hab und Gut verfügt, muss sich der **Verbotsinhalt umso klarer** unmittelbar aus der Anordnung ergeben.
4. Ein Mensch kann auch dann „Bettler“ sein, wenn er eine **Wohnung aus eigenen Mitteln** angemietet hat; denn das Bettelverbot richtet sich nicht nur an Obdachlose, sondern an alle Personen, die betteln.
5. Unterschieden werden das stille und das aktive Betteln. Das aktive Betteln wird untersagt: Jedoch ist nicht deutlich genug zu erkennen, **welche Bettelhandlungen nunmehr verboten und welche weiterhin erlaubt sind**.

***Stilles Betteln** wird auf dem Boden sitzend oder stehend wahrgenommen. Der Bettler steht einzeln und stillschweigend am Straßenrand ohne Behinderung des Fußgängerverkehrs und weist – etwa unter Zuhilfenahme eines in der Hand gehaltenen Schildes – auf seine Bedürftigkeit hin oder streckt den vorübergehenden Fußgängern demütig die geöffnete Hand, einen Hut oder eine Büchse entgegen (stilles Demutsbetteln).*

***Aktives Betteln** erfolgt in der Regel stehend oder weggehend und unter Ansprache der Passantinnen und Passanten. Es liegt vor, wenn auf die Bedürftigkeit durch Verhalten, wie nachhaltiges bzw. fortwährendes, auch nach Ablehnung weiterhin gezieltes Ansprechen oder Aufhalten von Dritten, sowie das Nebenhergehen bzw. das aktive Verfolgen von Dritten oder andere aufmerksamkeitsregende Handlungsweisen aus, die zum Zwecke der Erlangung von Bettelerlösen dienen.*

*Durch diese Abgrenzung wird die oftmals fließende Grenze von aktivem Betteln zu aggressivem Betteln präventiv vermieden. Passanten werden durch Ansprechen und Umlaufen der im Weg stehenden bettelnden Personen nicht eingeschränkt oder belästigt. Für die Dienstkräfte wird deutlich ersichtlich, wenn sich eine Gefahr der Störung anbahnt.*

6. Betteln unterliegt grundsätzlich dem **straßen- und wegerechtlichen Gemeingebrauch**. Sofern durch das stille Betteln im Sitzen keine Verkehrsbehinderung eintritt, ist es als Gemeingebrauch erlaubt.

**Anmerkung:** In zahlreichen Kommunen gelten Straßensatzungen oder ordnungsbehördliche Verordnungen, die inhaltlich der Allgemeinverfügung der Stadt Krefeld weitgehend entsprechen bzw. darüber hinausgehen und Betteln als eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verbieten.

Es fällt auf, dass die deutschen Verwaltungsgerichte sich bisher ausschließlich mit der Frage befasst haben, ob der **Bettler die Straße über das erlaubte Maß nutzt oder ob er die öffentliche Ordnung stört**; denn die Einschränkungen und das Verbot des Bettelns greifen unmittelbar in die Grundrechte, die Handlungsfreiheit, die Meinungsfreiheit und die Äußerungsfreiheit der Bettler ein, so dass sich stets die Frage stellt, ob überwiegende allgemeine Interessen oder ob beispielsweise das Interesse der Fußgänger, von Bettlern nicht angesprochen zu werden, das Interesse der Bettler, ihr Leben aus sehr unterschiedlichen Beweggründen nach ihren Vorstellungen zu gestalten und ihren Lebensunterhalt zu sichern, überwiegen.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat das Betteln als ein **nach Art. 8 geschütztes Menschenrecht** anerkannt; denn das Recht auf Privatleben umfasse auch das Recht, im öffentlichen Bereich Beziehungen zu anderen Menschen zu knüpfen und zu unterhalten. Ein Bettelverbot gegenüber einer Person, die über keine Existenzmittel verfügt, könne weder durch Berufung auf das Ziel der Bekämpfung der organisierten Kriminalität noch allein wegen der Rechte von Passanten, Anwohnern und Geschäftsinhabern gerechtfertigt werden.<sup>16</sup>

Das Bundesverfassungsgericht hat vor 20 Jahren festgestellt: Die deutschen Gerichte sind verpflichtet, die Entscheidungen des EGMR zu berücksichtigen.<sup>17</sup>

🏠 „Tipps für den Umgang mit bettelnden Menschen“:  
[https://bit.ly/servicebeitrag\\_dcv\\_10\\_umgangstipps](https://bit.ly/servicebeitrag_dcv_10_umgangstipps)

<sup>16</sup> Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Urteil vom 19.01.2021 - 14065/15; dazu ausführlich Würkert: Grundrechtsarmut? Von rechtswidrigen Bettelverboten (www.juwiss.de/72-2023).

<sup>17</sup> Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 14.10.2004 - 2 BvR 1481/04, Rn 47.